

STATUTEN

der
„BPW-AUSTRIA Business and Professional Women
Gesellschaft berufstätiger Frauen – Österreich“ (Stand November 2022)

Artikel 1:

BEZEICHNUNG UND SITZ DES VEREINS:

- (1) Der Verein führt den Namen „BPW-AUSTRIA Business and Professional Women Gesellschaft berufstätiger Frauen – Österreich“, in der Folge kurz „BPW AUSTRIA“ genannt. Der Verein ist anerkannte Assoziation bei „BPW International“ und „BPW Europe“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wien.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen oder Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

Artikel 2:

ZWECK:

BPW AUSTRIA hat den Zweck

- (1) berufstätige und/oder in Berufsausbildung stehende Frauen zu fördern,
- (2) ihre Interessen im In- und Ausland zu vertreten,
- (3) Frauen zu ermutigen, eine qualifizierte Ausbildung anzustreben und verantwortungsvolle Positionen zu übernehmen,
- (4) Maßnahmen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu setzen,
- (5) zur Unterstützung dieser Ziele Aktionen zu setzen, die österreichischen BPW-Vereine als Verband gemäß § 1 Abs. 5 Vereinsgesetz zu koordinieren und internationale Kontakte zu pflegen, im Besonderen zu internationalen BPW-Institutionen.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.



Artikel 3:

TÄTIGKEITSBEREICH UND MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKS DES VEREINS:

- (1) Die Tätigkeit von BPW AUSTRIA erstreckt sich auf ganz Österreich.
- (2) Sie umfasst insbesondere:
 - a) Vorträge, Versammlungen und Diskussionsrunden;
 - b) Schaffung einer Plattform zum Gedankenaustausch und zur Vernetzung, insbesondere auch im Wege moderner Medien;
 - c) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
- (3) Die Mittel hierzu werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erlöse aus Veranstaltungen und sonstigen Projekten
 - c) Spenden.

Artikel 4:

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Mitglieder können insbesondere gesetzlich anerkannte Vereine, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Hierzu zählen insbesondere die einzelnen BPW-Vereine.
Um als Verein die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, hat ein österreichischer Verein seinen Antrag an BPW AUSTRIA zu stellen. Dieser Antrag ist schriftlich unter Anschluss der satzungsgemäßen Statuten des jeweiligen Vereins, sowie des Protokolls über die Beschlussfassung zur Antragstellung dem Vorstand von BPW AUSTRIA vorzulegen. Die Statuten des Vereins müssen den Statuten von BPW AUSTRIA inhaltlich entsprechen. Die Namensführung eines neuen BPW-Vereins bedarf der ausdrücklichen Genehmigung von BPW-AUSTRIA.
Der Tätigkeitsbereich eines BPW-Vereins ist auf die jeweilige Region in welchem dieser BPW-Verein seinen Sitz hat, beschränkt.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Darunter sind insbesondere juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften zu verstehen, die im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft die Vereinstätigkeit fördern. Im Zuge der Aufnahme sind individuelle Beitrittsvereinbarungen abzuschließen.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder weil sie ein herausragendes Role-Model für BPW sind, ernannt werden.



- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand von BPW AUSTRIA endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Verleihung erfolgt bei der darauffolgenden Generalversammlung.

Artikel 5:

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die außerordentlichen jedoch nur im Rahmen ihrer Beitrittsvereinbarung. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen jedenfalls nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (2) Die österreichischen BPW-Vereine als Mitglieder von BPW AUSTRIA haben
 - a) das Wahl- und Stimmrecht und üben dieses Recht durch Ihre Delegierten aus,
 - b) das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen,
 - c) die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
 - d) die Pflicht, die Interessen und den Zweck von BPW AUSTRIA nach Kräften zu fördern,
 - e) die Pflicht, einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr über Aufforderung des Vorstands von BPW AUSTRIA diesem vorzulegen,
 - f) die Pflicht, Änderungen der Statuten dem Vorstand von BPW AUSTRIA vor Meldung an die Vereinsbehörde bekannt zu geben. Die Mitgliedsvereine sind hierbei verpflichtet, Artikel 2 der BPW AUSTRIA-Statuten zu beachten. Kommt ein Mitgliedsverein dieser Pflicht nicht nach, gilt dies als grobe Verletzung der Mitgliedspflichten.
- (3) Ehrenmitgliedern steht kein Stimm- und Wahlrecht zu, sie können aber an der Generalversammlung teilnehmen.

Artikel 6:

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand von BPW AUSTRIA mindestens drei Monate vorher gemeinsam mit dem satzungsgemäßen Beschluss des austrittswilligen Mitglieds schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.



Einvernehmlich kann von dieser Frist abgesehen werden. Die Verpflichtung zur Bezahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge wird dadurch nicht berührt.

- (3) (a) Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins kann durch Beschluss des Vorstands von BPW AUSTRIA oder durch begründeten Antrag eines Mitgliedsvereins erfolgen.
(b) Mögliche Gründe sind grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder statutenwidriges Verhalten bzw. Verhalten, das dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet.
(c) Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins kann durch Beschluss des Vorstands auch dann erfolgen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen vom Vorstand von BPW Austria beschlossen werden.

Artikel 7:

VEREINSORGANE SIND:

- (1) die Generalversammlung
- (2) der BPW AUSTRIA-Vorstand
- (3) die Rechnungsprüferinnen
- (4) das Schiedsgericht

Artikel 8:

DIE GENERALVERSAMMLUNG:

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ von BPW AUSTRIA. Sie tritt einmal im Kalenderjahr zusammen und wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen von der Präsidentin schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail einberufen. Im Falle einer Neuwahl ist zusätzlich die Wahlordnung von BPW Austria (Anlage 1) zu beachten.
- (2) Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand von BPW-AUSTRIA, der vorangegangenen Präsidentin, den Delegierten der österreichischen BPW-Vereine und den österreichischen Vertreterinnen bei den internationalen Organisationen. Vertreter außerordentlicher Mitglieder können nur im Rahmen ihrer Beitrittsvereinbarung teilnehmen.
- (3) Jeder BPW-Verein kann zur Generalversammlung für je zehn Mitglieder (Quote) eine Delegierte und eine weitere Delegierte pro angefangener Quote entsenden. Für die Ermittlung der Delegiertenanzahl ist die zu Beginn des betreffenden Jahres gemeldete Anzahl von Mitgliedern heranzuziehen, für die auch Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
- (4) Jeder BPW-Verein ist verpflichtet, der Präsidentin von BPW AUSTRIA die Delegierten vier Wochen vor der Generalversammlung namhaft zu machen.



- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- Beschluss des BPW AUSTRIA-Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüferinnen,
 - Beschluss der Rechnungsprüferinnen statt.
- Die Einberufung der Generalversammlung hat diesfalls unverzüglich zu erfolgen.
- (6) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Generalversammlung können als Präsenzveranstaltung, bei der alle Teilnehmerinnen physisch anwesend sind, oder als Virtuelle Veranstaltung, bei der alle Teilnehmerinnen online anwesend sind bzw. als Hybrid-Veranstaltung, bei der einige Teilnehmerinnen physisch und einige online anwesend sind, stattfinden.
- (7) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung für die Generalversammlung müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand von BPW AUSTRIA schriftlich per E-Mail einlangen.
- (8) Zu Beginn der Generalversammlung ist die endgültige Tagesordnung zu beschließen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu dieser Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt die Präsidentin von BPW AUSTRIA oder eine ihrer Stellvertreterinnen. Im Falle einer Wahl wird der Vorsitz gemäß der Wahlordnung von BPW Austria (Anlage 1) geregelt.
- (10) Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind der amtierende Vorstand von BPW AUSTRIA und die Delegierten.
- Jede Delegierte sowie jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Eine Delegierte eines Mitgliedsvereins kann im Vollmachtsnamen für eine weitere Delegierte desselben Mitgliedsvereins mit deren schriftlicher Vollmacht auftreten. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedes des BPW AUSTRIA-Vorstands auf ein anderes Mitglied des BPW AUSTRIA Vorstands im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit (sowohl Präsenz, Virtuell als auch Hybrid) von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Einberufenen beschlussfähig. Ist diese Zahl nicht erreicht, so tritt die Beschlussfähigkeit nach einer halben Wartestunde ein.
- (11) Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht als gültige Stimmen gewertet. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die von der Generalversammlung durchzuführenden Wahlen gilt die Wahlordnung gemäß Anlage 1.



Artikel 9:

DER GENERALVERSAMMLUNG OBLIEGT:

- (1) Beschlussfassung über die vom BPW AUSTRIA-Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung.
- (2) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des BPW Austria-Vorstandes und die Beschlussfassung über dessen Entlastung.
- (3) Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen und die Beschlussfassung über deren Entlastung.
- (4) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Projektgruppen.
- (5) Die Wahl und Enthebung des Vorstands bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes von BPW-AUSTRIA.
- (6) Die Wahl und Enthebung der Rechnungsprüferinnen.
- (7) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für BPW AUSTRIA
- (8) Die Festsetzung von Richtlinien für die weitere Tätigkeit und die Maßnahmen zur Aufbringung der hierfür erforderlichen Geldmittel.
- (9) Die Beschlussfassung über etwaige Änderungen der Statuten und weiterer zur Beschlussfassung in die Generalversammlung eingebrachter Anträge.
- (10) Die Beschlussfassung über die Auflösung von BPW AUSTRIA und Aufteilung des Vermögens.

Artikel 10:

DER BPW AUSTRIA-VORSTAND:

- (1) Der BPW AUSTRIA-Vorstand wird vom bisherigen BPW AUSTRIA-Vorstand und den Delegierten der österreichischen BPW-Vereine in der Generalversammlung gewählt.
- (2) Er besteht aus:
der Präsidentin von BPW AUSTRIA, der ersten und zweiten Vizepräsidentin, der ersten und zweiten Schriftführerin,
der ersten und zweiten Schatzmeisterin.

Sollte es bei der Ausschreibung einer Neuwahl trotz Nachfristsetzung nicht für alle Positionen Bewerbungen/Nominierungen geben, tritt § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz in Kraft.

- (3) Die Funktionsdauer jedes Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl in derselben Funktion ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied hat binnen drei Monaten ab Annahme seiner Wahl jede weitere organschaftliche Funktion innerhalb eines BPW-Vereins zurückzulegen.



- (4) Im Falle eines vorzeitigen Rücktrittes oder eines sonstigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes von BPW AUSTRIA vor Beendigung der Funktionsperiode, übernimmt die jeweilige Stellvertreterin deren Agenden. Die freiwerdende Position kann kooptiert nachbesetzt werden. Der Vorstand von BPW AUSTRIA entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Kooptation einer Person in die vakante Vorstandsposition. Kooptionszeiten werden nicht als Funktionszeiten angerechnet.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Neuwahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin wirksam.
- (6) Der Vorstand von BPW AUSTRIA wird von der Präsidentin einberufen. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder eine ihrer Stellvertreterinnen.
Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.
- (7) Der Vorstand von BPW AUSTRIA ist zumindest einmal jährlich verpflichtet, eine um je ein Vorstandsmitglied eines BPW-Vereins und allenfalls je eine Vertreterin der Projektgruppen erweiterte Vorstandssitzung einzuberufen (erweiterter Vorstand). Die erweiterte Vorstandssitzung kann als Präsenzveranstaltung, bei der alle Teilnehmerinnen physisch anwesend sind, oder als virtuelle Veranstaltung, bei der alle Teilnehmerinnen online anwesend sind bzw. als Hybrid-Veranstaltung bei der einige Teilnehmerinnen physisch und einige online anwesend sind, einberufen werden. Die Geschäftsordnung hierfür wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (8) Die einzelnen BPW-Vereine sind berechtigt, einen Antrag auf Einberufung einer erweiterten Vorstandssitzung unter Angabe der Gründe zu stellen. Der BPW AUSTRIA-Vorstand entscheidet in jedem Fall über die Einberufung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) In der erweiterten Vorstandssitzung steht das Stimmrecht auch je einem Vorstandsmitglied pro BPW-Verein zu.
Die Vertreterinnen der Projektgruppen haben kein Stimmrecht.
Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Wiederholung der Abstimmung bis eine Stimmenmehrheit erzielt wird.
Die Beschlussfassung des erweiterten Vorstands kann auch im Wege eines Umlaufbeschlusses erfolgen.



Artikel 11:

AUFGABEN DES BPW AUSTRIA-VORSTANDS:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Darunter fallen insbesondere:

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte auf der Grundlage einer bestehenden Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.
- (2) Die Erledigung aller ihm von der Generalversammlung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Die Vorbereitung der Generalversammlung sowie die Entgegennahme eingebrachter Anträge an die Generalversammlung, sowie deren Vorprüfung und Weiterleitung zur Beschlussfassung.
- (4) Die Bildung und Auflösung von Projektgruppen.
- (5) Die Verwaltung des Vermögens von BPW AUSTRIA.
- (6) Die Bestellung der Delegierten für Konferenzen von BPW-International.
- (7) Die Beschlussfassung über Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder.
- (8) Die Nominierung von Ehrenmitgliedern an den erweiterten Vorstand.
- (9) Den Vorschlag einer Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft an den erweiterten Vorstand.
- (10) der Ausschluss eines Mitgliedsvereins laut Artikel 6

Artikel 12:

DIE PRÄSIDENTIN:

Die Präsidentin von BPW AUSTRIA soll bei Antritt ihrer Funktion im aktiven Berufsleben stehen und zumindest eine der Clubsprachen als Fremdsprache beherrschen. Sie vertritt BPW AUSTRIA nach außen.

Im Verhinderungsfall wird sie durch eine Vizepräsidentin vertreten.

Erklärungen, durch welche BPW AUSTRIA Verpflichtungen erwachsen, sind von der Präsidentin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied abzugeben.

Artikel 13:

DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN:

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich.

Diesen Rechnungsprüferinnen obliegt die Überprüfung der gesamten Rechnungsgebarung von BPW AUSTRIA. Sie haben einen Bericht über ihre Tätigkeit bei der jährlichen Generalversammlung vorzulegen.



Artikel 14:

DAS SCHIEDSGERICHT:

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von BPW AUSTRIA oder zwischen Mitgliedern des Vorstands sind der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zuzuführen.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichterinnen:

Jede Streitpartei wählt zwei Vertreterinnen. Diese wählen gemeinsam eine – von ihrer Person verschiedene - Vorsitzende, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht hat in Entsprechung der Bestimmungen des § 577 ff. der Zivilprozessordnung zu erfolgen.

Artikel 15:

DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS:

Die Auflösung von BPW AUSTRIA sowie des Vermögens dieses Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. In diesem Fall soll das Vermögen von BPW AUSTRIA einer Organisation zugutekommen, die gleichwertige Ziele verfolgt.



Anlage 1

Wahlordnung (Fassung 2021)

Für die von der Generalversammlung durchzuführenden Wahlen gilt nachstehende Wahlordnung:

Bestellung eines Wahlkomitees

Spätestens sechs Monate vor der Wahl des Vorstandes von BPW AUSTRIA ist ein unabhängiges Wahlkomitee zu bestellen.

Prozedere und Aufgaben

- (1) Das Wahlkomitee ist aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes von BPW AUSTRIA zu besetzen. Das Wahlkomitee besteht aus 3 Mitgliedern. Diesem Gremium obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vorstandes von BPW AUSTRIA. Die Mitglieder des Wahlkomitees können nicht selbst für eine der zu besetzenden Positionen kandidieren.
- (2) Sollte ein Mitglied des Wahlkomitees zurücktreten, so haben die verbleibenden Mitglieder unverzüglich ein weiteres Mitglied aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes zu kooptieren. Davon sind die Präsidentinnen des Clubs und die Mitglieder des amtierenden BPW AUSTRIA Vorstandes unverzüglich per E-Mail in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Wahlkomitee wählt aus seiner Mitte eine Wahlleiterin. Das Wahlkomitee bereitet die Wahl (Festlegung des Prozedere, Vorbereitung der Stimmkarten, usw.) vor und wickelt die Wahl (Durchführung der Wahl, Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe der Ergebnisse) ab.
- (4) Das Wahlkomitee hat zeitgerecht die schriftliche Aufforderung (per E-Mail) an die Präsidentinnen der einzelnen Clubs und an die Mitglieder des amtierenden BPW AUSTRIA Vorstandes zu richten, Wahlvorschläge einzubringen. Diese Wahlvorschläge sind bis spätestens 8 Wochen vor der Wahl dem Wahlkomitee zu übermitteln.
- (5) Die einzelnen Kandidatinnen haben bis zum oben angeführten Termin ihre Beweggründe für die Kandidatur und einen kurzen Lebenslauf an alle Mitglieder des Wahlkomitees per E-Mail zu übermitteln. Sollten die Unterlagen nicht vollständig sein, hat das Wahlkomitee die fehlenden Unterlagen unverzüglich nachzufordern und eine entsprechende Nachfrist zu setzen.
- (6) Dem Wahlkomitee obliegt auch die Prüfung von eventuellen Nichtzulassungsgründen (z.B. Kandidatinnen für das Präsidentenamt müssen mindestens 2 Jahre BPW Mitglied sein, Nennungen nach der 8 Wochen Frist, usw.). Die Präsidentinnen und die Mitglieder des amtierenden BPW Austria Vorstandes sind darüber zu informieren.
- (7) Die zur Wahl zulässigen Wahlvorschläge sind dem Vorstand von BPW AUSTRIA für die Aussendung der vorläufigen Tagesordnung zur Generalversammlung umgehend zu übermitteln. Sollte es pro Position nur eine Kandidatin geben, wird eine Teamwahl durchgeführt. Die Wahlvorschläge sind der Einladung zur Generalversammlung beizufügen.



- (8) Sollte es für eine oder mehrere Positionen keine Kandidatinnen geben, hat das Wahlkomitee aktiv zu werden und die Präsidentinnen der einzelnen Clubs und die Mitglieder des amtierenden BPW AUSTRIA Vorstandes nochmals per E-Mail um Nennungen bis spätestens vor Beginn der Generalversammlung aufzufordern (nur in diesem Ausnahmefall sind Nennungen nach der oben angeführten Frist zulässig). Sollte es trotz der Nachfristsetzung für eine Position keine Nennungen geben, bleibt diese Position unbesetzt.

Es steht dem neu gewählten BPW AUSTRIA Vorstand frei, die unbesetzten Positionen durch Kooptierungen zu besetzen. Unerlässlich ist allerdings die Nominierung einer Präsidentin und einer Vizepräsidentin, die auch zugleich Schatzmeisterin ist.

Durchführung der Wahl

- 1) Die Durchführung der Wahl samt Vorsitz bei der Generalversammlung ist dem Wahlkomitee zu übergeben.
- 2) Die Wahlen erfolgen in geheimer Wahl
 - a) bei einer Präsenzveranstaltung durch Abgabe von Stimmzetteln
 - b) bei einer hybrid oder online Generalversammlung über das von BPW Austria zur Verfügung zu stellende, geeignete Online-Tool.

Von den Anwesenden, unabhängig davon ob präsent oder online, sind zur Abgabe einer Stimme bei der Wahl

- der amtierende Vorstand vom BPW Austria,
- die Delegierten und
- die mit einer Stimmübertragung bevollmächtigten Delegierten

berechtigt.

Stimmenthaltungen werden hierbei nicht als gültige Stimmen gewertet.

Stimmzettel und sonstige die Wahl betreffende Schriftstücke bzw. Aufzeichnungen der Online Abstimmung sind abzuspeichern und auf Wunsch den Delegierten zur Verfügung zu stellen.

- 3) Als gewählt gilt die Kandidatin bzw. jenes Team, welche/s die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Gelingt dies im ersten Wahlgang keiner der Kandidatinnen/keinem der Teams, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen/Teams mit den meisten Stimmen. Endet diese Stichwahl mit Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

